

werde und als aktives Leitungssystem entsprechend zurückwirke.

Eine hohe Effektivität werde das Vorbeugungssystem dann erhalten, wenn es gelinge, alle vier Subsysteme in ihrer spezifischen Wirksamkeit und gegenseitigen Verzahnung so zu entwickeln, daß die ihnen innewohnenden Möglichkeiten und Potenzen voll ausgeschöpft werden können. Darauf müsse die Führungstätigkeit der Stadtverordnetenversammlungen in erster Linie gerichtet sein. In diese Zusammenhänge müßten sich aber auch die Rechtspflegeorgane der Kreise mit ihrer spezifischen, für die Führungstätigkeit der Stadtverordnetenversammlungen notwendigen Tätigkeit voll einordnen.

Jegliche Systembildung erfülle nur dann ihren Zweck, wenn sie zur Qualifizierung des Leitungsprozesses beiträgt. Das treffe in vollem Umfange auch für die staatliche Leitung des gesellschaftlichen Kriminalitätsvorbeugungsprozesses zu. Eine wesentliche Grundlage der Systemauffassung von der Vorbeugung sei deshalb der Leitungsaspekt, weil Vorbeugungssysteme letztlich ihrem Wesen nach Leitungssysteme sind.

Der im Arbeitskreis erörterte Systembegriff wird vor allem klären helfen, wo sich die Rechtspflegeorgane mit ihrer Tätigkeit in den Vorbeugungsprozeß einordnen müssen. In diesem Zusammenhang hob der

1. Stellvertreter des Ministers der Justiz, R a n k e , hervor, daß das System der Vorbeugung in der Stadt zugleich auch ein entscheidendes Instrument und Mittel einer immer wirksameren Rechtsverwirklichung unter sozialistischen Bedingungen sei.

#### **Zur Vorbeugung der Jugendkriminalität sowie zur Betreuung sozial und kriminell gefährdeter Bürger**

Probleme der Sicherung eines kontinuierlichen sozialistischen Erziehungs- und Bildungsprozesses der Kinder und Jugendlichen im Gebiet der Stadt behandelte Diplom-Pädagoge P a e r s c h (Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“). Um die Ziele des sozialistischen Erziehungs- und Bildungssystems in der DDR zu erreichen, sei es erforderlich, daß vor allem die klassenmäßige Erziehung der Bürger, besonders der Kinder und Jugendlichen, verstärkt wird und die Werktätigen und ihre Kollektive unmittelbar und in vielfältiger Form auf die Mitgestaltung des Erziehungs- und Bildungsprozesses (einschließlich der sinnvollen Freizeitgestaltung) Einfluß nehmen. Aus dem komplexen Charakter der den Strafrechtsverletzungen von Kindern und Jugendlichen zugrunde liegenden Determinanten, die in der Regel in einem Erziehungs-, Bildungs-, Leistungs- und Kulturdefizit zum Ausdruck kommen, folgerte Paersch, daß die Sicherung eines möglichst störungsfreien Überganges der Kinder und Jugendlichen von einer sozialen Gruppe in eine andere eines der praktisch bedeutsamsten Probleme bei der Gestaltung des Bildungs- und Erziehungssystems der Kinder und Jugendlichen sei. Dadurch könnten Anpassungs- und Einordnungsschwierigkeiten, die bei vielen Delikten zu den wesentlichen Elementen der Determinationsstruktur gehören, verhindert oder überwunden werden. Unter dem Gesichtspunkt der Vorbeugung der Jugendkriminalität sollte besonderes Augenmerk auf den Wechsel der Jugendlichen aus der allgemeinbildenden Schule in die Berufsausbildung und von dieser in die Berufsausübung gelegt werden.

Der Arbeitskreis beschäftigte sich weiterhin mit der Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung für die Organisation der Resozialisierung derjenigen Bürger, die auf Grund ihres arbeitsscheuen, asozialen Verhaltens — in der spezifischen Kombination mit Alko-

holmißbrauch — eine Gefährdung und Störung der sozialistischen Menschengemeinschaft in der Stadt darstellen. Zu Recht hoben B i s c h o f (Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) und S p o r b e r t (1. Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Altenburg) hervor, daß das gesamtgesellschaftliche Bedürfnis nach einer hohen Effektivität auch derjenigen gesellschaftlichen Prozesse, die sich vorwiegend im Bereich der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten vollziehen, das Verlangen nach der Ausräumung aller sozialbedingten Faktoren impliziere, die sich einer gesellschaftsgemäßen Entwicklung der Bürger entgegenstellen. Im Vorbeugungssystem der Stadt nähmen daher diejenigen Aktivitäten, die der Resozialisierung der in Frage kommenden Bürger dienen, einen besonderen Platz ein. Die von der Stadtverordnetenversammlung zu setzenden Führungsgrößen müßten darauf gerichtet sein, das ganze Bedingungsgefüge für asoziales Verhalten in der Stadt umfassend abzubauen und gleichzeitig die sozialistischen Verhaltensmaximen durchzusetzen. Diese Aufgabe sei nur durch das komplexe, unter der politischen Führung durch die Stadtverordnetenversammlung zu vollziehende Handeln aller gesellschaftlichen Kräfte zu lösen.

Um zu einem wirkungsvollen Teilsystem der Kriminalitätsvorbeugung in dieser Richtung zu gelangen, sollten insbesondere folgende Aspekte beachtet werden, die sich in der Diskussion herauschälten:

1. Die Stadtverordnetenversammlung muß darauf hinwirken, daß die zuständigen Organe alle Erscheinungen der Asozialität und ihre Determinanten analysieren sowie die Möglichkeiten für deren Verhinderung oder Überwindung sichtbar machen. Die Rechtspflegeorgane müssen der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat der Stadt zielgerichtet und differenziert Informationen geben, die den Vorbeugungskomplexen entsprechen.

2. Eine individuelle Einwirkung auf gefährdete Bürger setzt deren vollständige Erfassung voraus. Auf der Grundlage zentraler Regelungen hat die Stadtverordnetenversammlung entsprechende Maßnahmen durch den Rat der Stadt und seine Fachorgane zu initiieren und zu kontrollieren.

3. Auf der Grundlage zentraler Regelungen hat die Stadtverordnetenversammlung diejenigen Kriterien festzulegen, die von allen Organen und Organisationen in der Stadt bei der inhaltlichen Gestaltung der Betreuung gefährdeter Personen und bei der Veränderung ihres Sozialmilieus zu beachten sind.

4. Der Prozeß der vollständigen Integrierung sozial Gefährdeter in die sozialistische Gemeinschaft vollzieht sich in der Regel langfristig und oft nicht ohne Komplikationen. Aus dieser Sicht gewinnen Erziehungspläne für solche Bürger große Bedeutung. Die Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung besteht darin, die Ausarbeitung solcher Pläne und deren Realisierung durch die zuständigen Fachbereiche zu sichern und die wesentlichsten inhaltlichen Merkmale vorzugeben. Dabei sind die Kenntnisse und Erfahrungen der Rechtspflegeorgane zu verwerten.

#### **Realisierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Vorbeugungssystem**

In der Diskussion wurde auch die Frage aufgeworfen, wie die Realisierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in das Vorbeugungssystem einzuordnen sei und welche Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung dabei erwachsen.

Dr. D ä h n (Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) wies nachdrücklich darauf hin, daß es keinesfalls darum gehe, gesetzlich